

Informationen zur Gewährung von Dienstgeld nach § 14 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Reservistendienst Leistende (RDL) erhalten auf Antrag für Dienstleistungen an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag sowie für eine eintägige Dienstleistung an einem Freitag ein Dienstgeld nach § 14 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG).

Gemäß § 14 Satz 2 USG wird die Prämie für Tage, an denen kein (aktiver) Dienst geleistet wird, nicht gewährt. Sie erhalten kein Dienstgeld für Reisetage, Urlaubstage und Tage, an denen kein Dienst vorgesehen ist.

Dienstgeld kann neben den Leistungen nach den §§ 16, 17 und 18 USG gewährt werden. Damit besteht beispielsweise auch bei einem Einsatz im Ausnahmetatbestand (außerhalb des Grundbetriebes) ein Anspruch auf Leistungen nach § 14 USG.

Verfahren:

Der S1/A1 in Ihrem Truppenteil/Ihrer Dienststelle stellt fest, ob ein Anspruch gegeben ist und gibt die Anspruchstage in das Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr (PersWiSysBw) ein. Erst mit der Antragstellung auf Leistungen nach § 14 USG (s. Antrag auf Leistungen für Reservistendienst Leistende nach den §§ 5 bis 9, 14 und 19 USG) kann die Leistung durch BAPersBw VII 3.2 zahlbar gemacht werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten Reservistendienstes gestellt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Merkblätter, Informationen und Anträge finden Sie auf unserer Internet-/Intranetseite

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/unterhaltssicherung>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Unterhaltssicherungsreferat BAPersBw VII 3.2

E-Mail: usg@bundeswehr.org



**BUNDESAMT FÜR DAS
PERSONALMANAGEMENT
DER BUNDESWEHR**

Sankt-Franziskus-Straße 144
40474 Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 65043-0
Fax +49 (0) 211 65043-49333

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL